

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

13. Jahrgang

Biesenthal, 29. März 2016

Ausgabe 3/2016

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2010	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2016	Seite 4
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2016	Seite 5
4. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz	Seite 6
5. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 13
6. Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)	Seite 20
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal – Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendgebiet am Wehrmühlenweg“, einschließlich 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 22
8. Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung – Eigentümer des Flurstückes 33, Flur 10, Gemarkung Biesenthal	Seite 23
9. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow	Seite 23
10. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Tuchen	Seite 23

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 29.02.2016	Seite 24
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 11.02.2016	Seite 25
3. Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 03.03.2016	Seite 26
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15.02.2016	Seite 26
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25.02.2016	Seite 27
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 22.02.2016	Seite 27
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 03.03.2016	Seite 28
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 11.02.2016	Seite 29
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.03.2016	Seite 30

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2010

Aktiv	01.01.2010	31.12.2010
1. Anlagevermögen	4.427.654,89 €	4.664.448,01 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €	1,00 €
1.2 Sachanlagevermögen	4.387.657,95 €	4.624.451,07 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	266.925,00 €	266.925,00 €
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.550.909,89 €	2.538.281,68 €
1.2.3 Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. sonstiger Sonderflächen	869.112,63 €	1.006.159,23 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.993,02 €	75.308,57 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	625.717,41 €	737.776,59 €
1.3 Finanzanlagevermögen	39.995,94 €	39.995,94 €
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	39.994,94 €	39.994,94 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	538.148,84 €	415.273,36 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2 sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	127.256,72 €	119.744,79 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferlstg.	33.824,70 €	32.754,50 €
2.2.1.1 Gebühren	687,70 €	890,12 €
2.2.1.2 Beiträge	10.951,11 €	7.861,11 €
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4 Steuern	2.998,46 €	1.646,04 €
2.2.1.5 Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	20.376,96 €	23.546,76 €
2.2.1.7 Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	- 1.189,53 €	- 1.189,53 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00 €	43.973,65 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	0,00 €	43.973,65 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	93.432,02 €	43.016,64 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks	410.892,12 €	295.528,57 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	535,63 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	4.965.803,73 €	5.080.257,00 €
Eigenkapitalquote	59,22 %	56,90 %

– Amtliche Bekanntmachungen –

Passiv		01.01.2010	31.12.2010
1.	<u>Eigenkapital</u>	2.940.922,61 €	2.890.975,87 €
1.1	<u>Basis-Reinvermögen</u>	2.529.940,61 €	2.530.110,61 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	410.982,00 €	360.865,26 €
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	410.982,00 €	360.865,26 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.3	<u>Sonderrücklagen</u>	0,00 €	0,00 €
1.4	<u>Fehlbetragsvortrag</u>	0,00 €	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	<u>Sonderposten</u>	1.801.589,10 €	2.023.234,22 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.238.584,54 €	1.345.789,58 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	170.470,33 €	168.094,90 €
2.3	Sonstige Sonderposten	392.534,23 €	509.349,74 €
3.	<u>Rückstellungen</u>	145.311,60 €	92.411,60 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	53.811,60 €	53.811,60 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	91.500,00 €	38.600,00 €
4.	<u>Verbindlichkeiten</u>	61.187,46 €	53.529,62 €
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	56.968,86 €	52.161,68 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	4.218,60 €	1.367,94 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12	sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
5.	<u>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	16.792,96 €	20.105,69 €
Gesamtbetrag Passiv		4.965.803,73 €	5.080.257,00 €

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Stand: 21.10.2015

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 11.02.2016 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2010 der Gemeinde Sydower Fließ mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2010 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2010 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.03.2016

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.762.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.786.700 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.489.200 €
Auszahlungen auf	2.646.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.421.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.439.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	67.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	177.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	250 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Marienwerder bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

Marienwerder, den 25.02.2016

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2016, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.02.2016 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.04.2016 bis Donnerstag, den 21.04.2016

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 25.02.2016

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.842.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.889.000 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.985.100 €
Auszahlungen auf	2.203.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.729.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.794.600 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	255.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	408.000 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 250 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Sydower Fließ bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Sydower Fließ, den 14.03.2016

*gez. A. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2016, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.03.2016 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.04.2016 bis Donnerstag, den 21.04.2016

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 14.03.2016

*gez. A. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **03. März 2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sowie des Essengeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruchs nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen/wöchentlichen vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
(Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden)
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
(Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit :
(Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100%). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption. Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung ausschließlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Über die Schließzeiten der Kindertagesstätte beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 11 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 51.001,-- € sind die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6 Essengeld

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,65 €. Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen. Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 8 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 7 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,- € erhoben.

- (7) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Träger und die Kita über die Abwesenheit informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9 Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100%.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
55 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 10 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %.
Das älteste unterhaltsberechnigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen.
Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.
Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3

hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (8) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (9) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.
- (10) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung der Gebühren führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen den Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) **Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat Dezember ist beitragsfrei.**
Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenzahlung 3 Monate nicht erfolgte und die Personensorgeberechtigten die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung (zusätzlich bis 4 Stunden) für angemeldete Hortkinder der Einrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.
- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich, sowie im Hortbereich nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
bis 6 Stunden 12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
über 6 Stunden 16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter
über 4 Stunden 8,00 €

§ 14

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz vom 07. Februar 2013 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 04.03.2016

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 03.03.2016

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 03./ 2016, 13. Jahrgang

am 29.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 04.03.2016

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gebührensatzung

	Gebühren in Euro/Monate	1. Kind Hort Rüdnitz 11 Monate
Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Regelbedarf 4 Std. 100 %
bis 12.000	1000	15
bis 15.000	1250	18
bis 18.000	1500	20
bis 21.000	1750	25
bis 24.000	2000	30
bis 27.000	2250	35
bis 30.000	2500	40
bis 33.000	2750	45
bis 36.000	3000	50
bis 39.000	3250	55
bis 42.000	3500	60
bis 45.000	3750	70
bis 48.000	4000	80
bis 51.000	4250	90
ab 51.001		101

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle berechnet.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Jahreseinkommen	Gebühren in Euro/Monate Monatseinkommen	1. Kind Kindergarten Rüdnitz 11 Monate				
		Minderbedarf 4 Std. 90 %	Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145%
bis 12.000	1000	18	20	24	28	29
bis 15.000	1250	22,5	25	30	35	36,25
bis 18.000	1500	27	30	36	42	43,5
bis 21.000	1750	33,3	37	44,4	51,8	53,65
bis 24.000	2000	39,6	44	52,8	61,6	63,8
bis 27.000	2250	45	50	60	70	72,5
bis 30.000	2500	52,2	58	69,6	81,2	84,1
bis 33.000	2750	61,2	68	81,6	95,2	98,6
bis 36.000	3000	70,2	78	93,6	109,2	113,1
bis 39.000	3250	79,2	88	105,6	123,2	127,6
bis 42.000	3500	88,2	98	117,6	137,2	142,1
bis 45.000	3750	99	110	132	154	159,5
bis 48.000	4000	108	120	144	168	174
bis 51.000	4250	121,5	135	162	189	195,75
ab 51.001		130,86	145,4	174,48	203,56	210,82

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle berechnet.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Jahreseinkommen	Gebühren in Euro/Monate		1. Kind Krippe Rüdnitz 11 Monate				
	Monatseinkommen		Minderbedarf 4 Std. 90 %	Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145%
bis 12.000	1000		19,8	22	26,4	30,8	31,9
bis 15.000	1250		28,8	32	38,4	44,8	46,4
bis 18.000	1500		37,8	42	50,4	58,8	60,9
bis 21.000	1750		46,8	52	62,4	72,8	75,4
bis 24.000	2000		58,5	65	78	91	94,25
bis 27.000	2250		72	80	96	112	116
bis 30.000	2500		85,5	95	114	133	137,75
bis 33.000	2750		99	110	132	154	159,5
bis 36.000	3000		117	130	156	182	188,5
bis 39.000	3250		135	150	180	210	217,5
bis 42.000	3500		153	170	204	238	246,5
bis 45.000	3750		171	190	228	266	275,5
bis 48.000	4000		193,5	215	258	301	311,75
bis 51.000	4250		216	240	288	336	348
ab 51.001			228,92	254,7	305,64	356,58	369,32

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle berechnet.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GvBl. 1/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I /15 Nr. 21 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **11. Februar 2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ sowie die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und die Erhebung des Essengeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlich Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

Platzangebot

Die Gemeinde Sydower Fließ hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:
(Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
(Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
(Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)

Für die Hortbetreuung werden folgende Plätze vorgehalten:
20 Std. im Monat
10 bis 20 Wochenstunden

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.45 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
In den Winterferien und in den Herbstferien öffnet die Horteinrichtung in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr. Frühstück und Vesper ist mitzubringen. Die Mittagsversorgung ist über die Firma Sunshine Catering durch die Eltern anzumelden.
In den ersten 3 Wochen der Sommerferien finden in der Horteinrichtung Ferienspiele entsprechend der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltordnung statt.
- (2) Die Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung ausschließlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst etc.) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabellen), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elter-

– Amtliche Bekanntmachungen –

neinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 51.001,-- Euro sind die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

**§ 6
Essengeld**

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben den Elternbeitragsgebühren als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,75 Euro.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Die Gebühr ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Werktagen wegen Krankheit etc. wird auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

**§ 7
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner

**§ 8
Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätten erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben.
Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,-- Euro erhoben.
- (7) Änderungen der Gebühren durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der monatlichen Gebühr fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

**§ 9
Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Gebührenpflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis 20 Wochenstunden beträgt die Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %.
Bei der Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer pauschalen Betreuungszeit von 20 Stunden im Monat ermäßigt sich die Gebühr auf 40 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
55 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnete sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das 1. Kind den vollen Betrag der in der Gebührentabelle ausgewiesenen Summe, für das zweite Kind 90 % und für das Dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %,

– Amtliche Bekanntmachungen –

Das älteste unterhaltsberechtigten Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.

- (6) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den beiliegenden Gebührentabellen (Anlage 1)
Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
 - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen.

Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.

Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen die in der Tabelle vorgesehene Mindestgebühr. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird die laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstgebühr festgelegt.

§ 11

Nachweis des Einkommens/ Auskunftsspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen.
Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Be-

– Amtliche Bekanntmachungen –

willigungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung der Gebühren führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt die Gebühren neu festzusetzen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essgeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenzahlung 3 Monate nicht erfolgte und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Gebühren nicht berücksichtigt. Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.
 Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 10 Std. je Woche = zusätzlich 5,-- Euro/Woche
 Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 20 Std. je Woche = zusätzlich 10,-- Euro/Woche
 Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 30 Std. je Woche = zusätzlich 15,-- Euro/Woche
 Die Anträge für die Betreuung in den Winter- und Herbstferien sind spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen und gelten dann als verbindlich. Abmeldungen werden nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes anerkannt. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen im Monat für höchstens 4 Stunden möglich. Für die Herbstferien und die Winterferien gilt die Dauer dieser Ferien. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich. Es gelten folgende Tagessätze:
 Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
 bis 6 Stunden 12,00 €
 Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
 über 6 Stunden 16,00 €
 Für Kinder im Grundschulalter:
 bis 4 Stunden 5,00 €
 Für Kinder im Grundschulalter:
 über 4 Stunden 8,00 €
 Für Kinder im Grundschulalter außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (Winterferien und Herbstferien) 50,00 €
 Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind nicht an allen Tagen teilnimmt.

§ 14

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ vom 01.10.2013 und die 1. Änderung der Satzung vom 01.09.2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 12.02.2016

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

Bekanntmachungsanordnung

Die

**Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ
und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte
in der Gemeinde Sydower Fließ**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 11.02.2016

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 03./ 2016, 13. Jahrgang

am 29. März 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.02.2016

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Tabelle 12 Monate Sydower Fließ

Gebührensatzung	Gebühren in Euro/Monat				Krippe				Kindergarten										
	Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarfe 8 St. 120%	Mehrbedarfe über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarfe 8 St. 120%	Mehrbedarfe 10 St. 140%	Mehrbedarfe über 10 St. 145%	Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarfe 8 St. 120%	Mehrbedarfe 10 St. 140%	Mehrbedarfe über 10 St. 145%	
bis 12.000	1.000	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	14,40	16,00	19,20	22,40	23,20								
Bis 15.000	1.250	19,80	22,00	26,40	30,80	31,90	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00								
Bis 18.000	1.500	23,40	26,00	31,20	36,40	37,70	21,60	24,00	28,80	33,60	34,80								
Bis 21.000	1.750	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	25,20	28,00	33,60	39,20	40,60								
Bis 24.000	2.000	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	28,80	32,00	38,40	44,80	46,40								
Bis 27.000	2.250	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	32,40	36,00	43,20	50,40	52,20								
Bis 30.000	2.500	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00								
Bis 33.000	2.750	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25								
Bis 36.000	3.000	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50								
Bis 39.000	3.250	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75								
Bis 42.000	3.500	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00								
Bis 45.000	3.750	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25								
Bis 48.000	4.000	121,50	135,00	162,00	189,00	195,75	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50								
Bis 51.000	4.250	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75								
Ab 51.001 Höchstb.	4.251	153,45	170,50	204,60	238,70	247,23	72,00	80,00	96,00	112,00	116,07								

Die Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebährensuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Tabelle 12 Monate Sydower Fließ

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monat Hort

Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Pauschale 20 Std. im Monat 40%	Betreuungszeit 2 bis 4 Std. täglich 100 %
Bis 12.000,--	1.000,--	5,60	14,00
Bis 15.000,--	1.250,--	7,20	18,00
Bis 18.000,--	1.500,--	8,80	22,00
Bis 21.000,--	1.750,--	10,40	26,00
Bis 24.000,--	2.000,--	12,00	30,00
Bis 27.000,--	2.250,--	13,60	34,00
Bis 30.000,--	2.500,--	15,20	38,00
Bis 33.000,--	2.750,--	16,80	42,00
Bis 36.000,--	3.000,--	18,40	46,00
Bis 39.000,--	3.250,--	21,20	53,00
Bis 42.000	3.500,--	23,20	58,00
Bis 45.000	3.750,--	25,60	64,00
Bis 48.000	4.000,--	28,00	70,00
Bis 51.000	4.250,--	30,00	75,00
Ab 51.001	4.251,--	33,50	83,76

Die Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Auf der Grundlage des §§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **29. Februar 2016** folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist Träger des örtlichen Brandschutzes (Träger).
- (2) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlich Tätigen und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers aus Absatz 1.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der Träger gewährt für die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen folgende, pauschale Aufwandsentschädigung:

1. Amtswehrführer	75,00 € monatlich
2. 1. stellv. Amtswehrführer	50,00 € monatlich
3. 2. stellv. Amtswehrführer	50,00 € monatlich
3. Amtsjugendwart	40,00 € monatlich
4. stellv. Amtsjugendwart	25,00 € monatlich
5. Ansprechpartner Digitalfunk	10,00 € monatlich
6. Ortswehrführer	
a) Stadt Biesenthal	50,00 € monatlich
b) Gemeinden des Amtes	40,00 € monatlich
7. stellv. Ortswehrführer	40,00 € monatlich
8. Zugführer/Gruppenführer	
a) Zugführer	20,00 € monatlich
b) Gruppenführer	10,00 € monatlich
9. Ortsjugendwart	25,00 € monatlich
10. stellv. Ortsjugendwart	20,00 € monatlich
11. Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 € monatlich
12. Gerätewart	
a) Stadt Biesenthal	20,00 € monatlich
b) Gemeinden des Amtes	10,00 € monatlich
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der entsprechenden Dienstanweisung nur gewährt, soweit die ehrenamtlich Tätigen die Funktion nach Absatz 1 ausüben und die damit verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen.
- (3) Die Anzahl der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 – 4, 6, 9, 10 und 12 aufgeführten Funktionen ist entsprechend der Auflistung zu entnehmen. Die Anzahl der Funktionen nach Nummer 5, 8 und 11 ergeben sich wie folgt:
 - a. Ansprechpartner Digitalfunk
zwei Ansprechpartner Digitalfunk im Amt
 - b. Zugführer
zwei Zugführer Stadt Biesenthal
 - c. Gruppenführer
vier Gruppenführer Stadt Biesenthal
zwei Gruppenführer in den anderen Standorten
 - d. Betreuer Kinderfeuerwehr
zwei Betreuer pro Standort

§ 3

Umfang, Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. ä.) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den Zeitraum in dem der Zahlungsempfänger nach § 2 dieser Satzung ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausübt. Erholungsurlaub und Krankheit bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Übt der Stellvertreter des in Absatz 3 genannten Zahlungsempfängers dessen Amt länger als 3 Monate aus, steht ihm für die über die 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 dieser Satzung für den Vertretenen festgelegten Betrages zu.
- (4) Auf Vorschlag des Amtswehrführers, ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers, kann den der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung u. ä.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger versagt oder gekürzt werden.
- (5) Übt ein ehrenamtlich Tätiger der Freiwilligen Feuerwehr eine mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung Funktion nach § 2 dieser Satzung aus, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung. In den Fällen in denen der ehrenamtlich Tätige eine Führungsfunktion und eine technische Funktion ausübt, erhält er für beide Funktionen die entsprechende Aufwandsentschädigung. Diese Doppelfunktion ist nach Möglichkeit zeitlich zu begrenzen und sollte nicht von längerer Dauer sein.

§ 4

Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden, der technischen Hilfeleistung und im Rahmen der Gefahrenabwehr, deren Dauer mindestens vier Stunden beträgt oder unter extremen Bedingungen erfolgen, werden an die am Einsatz beteiligten Angehörigen (Einsatzkräfte) auf Anordnung des Einsatzleiters Speisen und Getränke ausgegeben. Der Höchstverpflegungssatz je Einsatzkraft beträgt maximal 10,00 € pro Tag. Die Kosten der Verpflegung nach Satz 1 werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe des Höchstverpflegungssatzes nach Satz 2 vom Träger erstattet. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist im Einsatzbericht der jeweiligen Löschgruppe zu vermerken und bei Abrechnung dem Träger vorzulegen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder besonderen Veranstaltungen ab einer Dauer von vier Stunden, werden die Kosten für Speisen und Getränke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 8,00 € je Teilnehmer vom Träger erstattet. Bei Lehrgängen an der Kreisfeuerwehrschule werden die Verpflegungskosten, abweichend von Satz 1, in voller Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

§ 5

Einsatzentschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatzkraft je Einsatz gewährt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (IRLS NordOst) und die Anordnung des Einsatzdienstes durch den Träger des Brandschutzes.
- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten ebenfalls die Einsatzentschädigung.
- (4) Für Folgeeinsätze wird keine Einsatzentschädigung gewährt. Folgeeinsätze liegen dann vor, wenn unmittelbar auf den ersten Einsatz, ein oder mehrere Einsätze folgen.
- (5) Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf an Einsatzkräften obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist der Forderungsnachweis zum oder im Einsatzbericht.

§ 6

Abrechnung und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung sind personenbezogen.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung werden vierteljährlich zum Quartalsende auf die Konten der Angehörigen und der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger überwiesen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch den Amtswehrführer oder die Ortswehrführer gegenüber dem Träger. Zum Nachweis der Berechtigung der geltend gemachten Forderungen sind dem Träger entsprechende Belege vorzulegen.

§ 7

Dienstjubiläen

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr des Trägers wird durch folgende Zuwendungen gewürdigt:

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. 10 Jahre Zugehörigkeit | 50,00 € |
| 2. 20 Jahre Zugehörigkeit | 100,00 € |
| 3. 30 Jahre Zugehörigkeit | 150,00 € |
| 4. 40 Jahre Zugehörigkeit | 200,00 € |
| 5. 50 Jahre Zugehörigkeit | 250,00 € |
| 6. 60 Jahre Zugehörigkeit | 300,00 € |
| 7. 70 Jahre Zugehörigkeit | 350,00 € |

zzgl. eines Sachgeschenkes in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal 50,00 € und einer Urkunde des Trägers des örtlichen Brandschutzes.

§ 8

Zuschuss für die Kameradschaftspflege

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes in der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Anerkennung der geleisteten Arbeit für interne Veranstaltungen der Angehörigen (Aktive, Jugend und Ehrenmitglieder), des Amtskommandos und der Jugendwarte je Teilnehmer

jährlich ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 10,00 € gewährt.

- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 9

Tod eines Kameraden

- (1) Bei Tod eines Angehörigen wird für eine Karte an die Hinterbliebenen, ein Gesteck oder Kranz, ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 10

Ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr und aus dem aktiven Dienst

- (1) Für die ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung und aus dem aktiven Dienst, wird für Blumen und ein Sachgeschenk ein Betrag in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 11

Geburtstage

- (1) Für die Geburtstage der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden Zuwendungen, wie folgt gewährt:
 1. zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte und Blumen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 15,00 €,
 2. zum 60. Geburtstag eine Glückwunschkarte, Blumen und ein Sachgeschenk in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ab dem 65. Lebensjahr wird alle fünf Jahre entsprechend des Absatzes 1 Nr. 2 verfahren.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.10.2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 01.03.2016

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 29.02.2016 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 03/ 2016, 13. Jahrgang am 29.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 01.03.2016

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Eigentümer des Flurstückes 33, Flur 10, Gemarkung Biesenthal (Erben nach Marie Martha Lisa Slawinsky)

Die Grenzen des Flurstücks 34, Flur 10, Gemarkung Biesenthal, Gemeinde Biesenthal, Langeröner Weg 6 sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 19.02.2016 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt
- die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen sind bei

Dipl.-Ing. Manfred Grieger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Pappelallee 4
16321 Bernau bei Berlin

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt bei:

ÖbVI Manfred Grieger, Pappelallee 4, 16321 Bernau bei Berlin
in der Zeit vom 07.04.2016 bis 06.05.2016.

Die Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow informiert – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow werden hiermit zur Jahresversammlung am **20.04.2016 (Mittwoch) um 18:30 Uhr** in die Mensa der Grundschule Grüntal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung der Kassenführerin
7. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages
8. Beschluss über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
9. Diskussion

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Tuchen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tuchen lädt seine Mitglieder und alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am **03.06.2016 – Freitag, um 18:00 Uhr**, in das Gemeindezentrum Tuchen recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers

6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuer Jagdpachtvertrag ab 01.04.2016
 - 8.1.Überprüfung Jagdpachtvertrag
 - 8.2.Beschlussfassung zur Änderung/Heilung von Formfehlern
9. Verwendung des Reinertrages

Der Jagdvorstand
Matthias Falk

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 29. Februar 2016

Beschluss-Nr. 01/2016

Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr) in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 13. Jahrgang, Nr. 03/2016 vom 29.03.2016**

Beschluss-Nr. 02/2016

Abschluss eines Leistungsvertrages für die Jugendkoordination und die Jugendförderung im Amt Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt den Abschluss des vorliegenden Leistungsvertrages für die Jugendkoordination und die Jugendförderung im Amt Biesenthal-Barnim mit dem Landkreis Barnim rückwirkend zum 01.01.2016. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, Vertragsänderungen vorzunehmen, sofern diese den Grundcharakter des vorliegenden Leistungsvertrages nicht verändern.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2016

Abschluss eines Leistungsvertrages für die Jugendkoordination zwischen dem Amt Biesenthal-Barnim und dem Träger Volkssolidarität Barnim e.V.

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt den Abschluss des vorliegenden Leistungsvertrages zur Jugendkoordination im Amt Biesenthal-Barnim mit dem Träger Volkssolidarität Barnim e.V. ab 01.01.2016. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Vertragsänderungen vorzunehmen, sofern diese den Grundcharakter des vorliegenden Leistungsvertrages nicht verändern. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2016

Zuschuss für Beschilderung „FELIDAE – Wildkatzenzentrum Barnim“

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, dem Verein Raubkatzen Barnim e.V. einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 950,00 € für die Aufstellung von 3 Hinweisschildern mit der Aufschrift „FELIDAE – Wildkatzenzentrum Barnim“ im Rahmen der touristischen Förderung unserer Region zu gewähren.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt einer außerplanmäßigen Erhöhung um 950,00 € in der Haushaltsstelle 10.57.5.01.531800 zu.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

(Zuschuss geändert)

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2016

Teilnahme des Amtes Biesenthal-Barnim am „Stadt-Umland-Wettbewerb“ (SUW)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, ergänzend und klarstellend zum Beschluss-Nr. N 10/2014 vom 13.10.2014 (Mittelbereichskonzept Eberswalde) die Teilnahme des Amtes Biesenthal-Barnim am „Stadt-Umland-Wettbewerb“ 2015 mit dem Beitrag – GRÜN. CLEVER. GEMEINSAM.“ als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Ziele des Mittelbereichskonzeptes.

Die Teilnahme erfolgt in Kooperation mit den Partnern Stadt Eberswalde, Gemeinde Schorfheide, Amt Britz-Chorin-Oderberg und Amt Joachimsthal (Schorfheide).

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 11. Februar 2016

Beschluss-Nr. 01/2016

– zurück gestellt

Beschluss-Nr. 02/2016
Bebauungsplan „Wochenendgebiet am Wehrmühlenweg“, einschl. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

– Aufstellungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wochenendgebiet am Wehrmühlenweg“, Flur 5, Flurstücke 162 (tlw.), 163 (tlw.), 179, 182, 183, 193, Gemarkung Biesenthal, wird gem. § 2 (1) BauGB zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.
3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal gem. § 8 (3) BauGB (sog. Parallelverfahren) zu ändern (NEU: SO-Wochenendnutzung).
4. Zur Sicherung des Planverfahrens (Erarbeitung B-Plan und Änderung FNP), seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Stadt Biesenthal und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 03/2016
Ausbau Hellwigstraße Biesenthal
Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. den Beschluss-Nr. 22/2015 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 07.05.2015 „Ausbau Teilstück Hellwigstraße Abschnittsbildung, Kostenspaltung“ aufzuheben,
2. die vorgestellte Entwurfsplanung für den Ausbau der Hellwigstraße (Stand 18.01.2016),
3. die Kosten des Straßenausbaus gemäß der gültigen Straßenbaubeitragssatzung auf die Anlieger umzulegen,
4. die Kosten der Zufahrten zu den Grundstücken gemäß Grundstückszufahrtensatzung der Stadt Biesenthal zu erheben.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2016
Aufnahme der Jugendförderung im Leistungsvertrag für die Jugendkoordination und die Jugendförderung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Amt Biesenthal-Barnim
Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal ermächtigt das Amt Biesenthal-Barnim, den vorliegenden Leistungsvertrag für die Jugendkoordination und die Jugendförderung im Amt Biesenthal-Barnim mit dem Landkreis Barnim zum 01.01.2016 für den Bereich der Jugendförderung im Namen der Stadt Biesenthal abzuschließen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal im Rahmen der Jugendförderung zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2016
Abschluss einer Vereinbarung über die Jugendförderung mit dem Träger Hoffnungstaler Stiftung Lobetal
Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung über die Jugendförderung in der Stadt Biesenthal mit der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zum 01.01.2016. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln und ermächtigt, Vereinbarungsänderungen vorzunehmen, sofern diese den Grundcharakter der vorliegenden Vereinbarung nicht verändern.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2016**NÖ**
Grundstücksankauf Gemarkung Biesenthal, Flur 4, mehrere Flurstücke

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2016**NÖ**
Ergänzung des Beschlusses Nr. 71/2015 vom 03.12.2015
– Grundstückstausch ein Flurstück gegen Teilflächen von Flurstücken in der Flur 9 der Gemarkung Biesenthal –

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2016**NÖ**
Verkauf eines Flurstücks in der Flur 8 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2016**NÖ**
Verkauf eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2016**NÖ**
Aufhebung des Beschlusses-Nr. 49/2015 vom 01.10.2015
Verkauf eines Flurstücks in der Flur 11 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2016**NÖ**
Änderung des Beschlusses-Nr. 50/2015 vom 01.10.2015
– Verkauf eines Flurstücks in der Flur 11 der Gemarkung Biesenthal –

– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 03. März 2016

**Beschluss-Nr. H 04/2016
 Errichtung einer E-Bike Ladestation in Biesenthal**

Beschlusstext:

1. Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt eine Ladestation für E-Bikes mit zwei Akkuschießfächern am Marktplatz zu errichten.
 2. Die Stadt Biesenthal wird für die Errichtung der E-Bike-Ladestation einen Fördermittelantrag im Zuge des Stadt-Umland-Wettbewerbes stellen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15. Februar 2016

**Beschluss-Nr. 01/2016 NÖ
 Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages an einem Flurstück in der Flur 2 der Gemarkung Trampe**
 – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 02/2016 NÖ
 Verpachtung mehrerer Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Klobicke**
 – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 03/2016 NÖ
 Verpachtung einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 3 der Gemarkung Tuchen**
 – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 04/2016 NÖ
 Verkauf eines Flurstücks in der Flur 3 der Gemarkung Trampe**
 – *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25. Februar 2016

Beschluss-Nr. 01/2016

**Rücknahme des Beschlusses-Nr. 27/2015 vom 10.12.2015
– Haushaltssatzung 2016**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Beschluss-Nr. 27/2015 vom 10.12.2015 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zurückzunehmen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2016

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2016**NÖ**

Verlängerung eines Pachtvertrages an Teilflächen mehrerer Flurstücke in der Flur 7 der Gemarkung Ruhlsdorf – Strandbereich Bernsteinsee –

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2016**NÖ**

Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zugunsten einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 1 der Gemarkung Sophienstadt

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 22. Februar 2016

Beschluss-Nr. 03/2016

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2016 der Wohnungsgenossenschaft Eberswalde-Finow eG für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2016 der Wohnungsgenossenschaft Eberswalde-Finow eG für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow die Zustimmung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2016

Vergabe Planungsleistungen – Eberswalder Straße, 3. BA

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. die Planungsgesellschaft Dr. Kalanke mbH, Akazienstr. 14 in 16230 Melchow mit den Planungsleistungen für den Gehweg der Eberswalder Straße von Straße Am Karpfenteich bis zur Straße Am Ring in 16230 Melchow zu beauftragen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2016

Planung Straße Am Fischgrund, Ergänzung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. die Straße Am Fischgrund in einer Breite von 4,75 m herzustellen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 03. März 2016

Beschluss-Nr. 03/2016

Erste Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes - Billigung des Vorentwurfes - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Vorentwurf zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes in der Fassung vom November 2015, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird gebilligt (ANLAGE).
 2. Der Vorentwurf zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen.
Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf erfolgen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2016

Vergabe von Bauleistungen - Um- und Ausbau des Gebäudes „Kinder- und Jugendhaus Creatimus“ in der Dorfstraße 1 in Rüdnitz

Beschlusstext:

Zur Realisierung des Um- und Ausbau des Gebäudes „ Kinder- und Jugendhaus Creatimus“ in der Dorfstraße 1 in 16321 Rüdnitz, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz:

1. Der Auftrag – LOS Dachdecker- und Zimmererarbeiten wird an die Firma:
Dachdecker- und Zimmerermeister Frank Schmidt, Am Stadion 1 in 16225 Eberswalde zum Auftragswert vergeben.
2. Der Auftrag – LOS Maurer- und Betonarbeiten wird an die Firma:
Baugeschäft Thomas Czekalla, Hardenbergstraße 40 in 16359 Biesenthal zum Auftragswert vergeben.
3. Der Auftrag – LOS Trockenbauarbeiten wird an die Firma:
Bauservice Kasch, Heinrich-Rau-Straße 4 in 16816 Neuruppin zum Auftragswert vergeben.
4. Der Auftrag – LOS Fenster/Außentür wird an die Firma:
Tischlerei Ludwig & Burian GmbH, Lindenstraße 10 in 16359 Biesenthal zum Auftragswert vergeben.
5. Der Auftrag – LOS Außentreppe wird an die Firma:
Schlosserei Peter Janowski, Weinbergstraße 15 in 16321 Bernau zum Auftragswert vergeben.
6. Der Auftrag – LOS Maler- und Bodenlegerarbeiten wird an die Firma:
Malerfachbetrieb Albert Bartz, Bergstraße 1 in 16230 Britz zum Auftragswert vergeben.
7. Der Auftrag – LOS Rüstung wird an die Firma:
Gerüstbau Lindemann, Schleusenstraße 17 in 16225 Eberswalde zum Auftragswert vergeben.
8. Der Auftrag zur Installation der Elektroanlage wird an die Firma:
Elektro Railing, Schönfelder Straße 4 in 16230 Sydower Fließ zum Auftragswert vergeben.

9. Der Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation wird an die Firma:
Sanitärbaubau Bernau GmbH, Kirschgarten 13 in 16321 Bernau zum Auftragswert vergeben.
 10. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2016

Ausbau Gehweg Bahnhofstraße in Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28.1.2016 Nr. 02/2016 die Errichtung eines Gehweges an der Bahnhofstraße östlich der Bahnschienen bis zum Abzweig Bergstraße in einer Breite von 1,50 m in Betonsteinpflaster.
 2. Die Anliegerbeiträge werden gem. Straßenbaubeitragssatzung erhoben.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2016

Vergabe zum Kauf von 25 Stühlen und 6 Tischen für die „Begegnungsstätte der Gemeinde“ Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

- Der Auftrag zum Kauf von neuen Stühlen und Tischen für die „Begegnungsstätte der Gemeinde“ Rüdnitz wird an die Firma: Büro- und Objekteinrichtung Hans-Ulrich Huth, Tornower Dorfstr. 34 in 16225 Eberswalde zum Auftragswert erteilt. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.11/2016

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz zum 01. Juni 2016. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

- *Beschluss angenommen*
– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 13. Jahrgang, Nr. 03/2016 vom 29.03.2016**

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschluss-Nr.12/2016 **NÖ**
Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein Flurstück in der Flur 4 der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 11. Februar 2016

Beschluss-Nr. 01/2016
Bestätigung der Jahresabrechnung 2015 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ erteilt der vorliegenden Jahresabrechnung 2015 der Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2016
Aufhebung des Beschlusses-Nr. 18/2015 vom 10.12.2015
Bestätigung des veränderten Wirtschaftsplanes 2016 für die durch die Immo-versa GmbH verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.18/2015 vom 10.12.2015 zum Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2016.
 2. Dem vorliegenden veränderten Wirtschaftsplan 2016 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2016
Aufhebung des Beschlusses Nr. 12/2015 vom 12.11.2015 (Kita-Satzung)

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:
1. die Aufhebung des Beschlusses Nr. 12/2015 vom 12.11.2015.
 2. Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die

Inanspruchnahme von Kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ ist zu überarbeiten.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2016
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die vorliegende Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ zum 01. März 2016.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

- *Beschluss angenommen*
 – **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 13. Jahrgang, Nr. 03/2016 vom 29.03.2016**

Beschluss-Nr. 05/2016
Vergabe von Bauleistungen - Fußbodenbeschichtung in der Trauerhalle Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt: Vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 wird der Auftrag zur Fußbodenbeschichtung in der Trauerhalle Grüntal in 16230 Sydower Fließ, Mühlenbergweg an die Firma: Hünicke Fussbodentechnik, Bärddorfer Zelle 38a in 12489 Berlin zum Auftragswert vergeben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 06/2016
Jahresabschluss per 31.12.2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2010.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2016
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2010 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2016
Vorzeitige Beendigung des Pachtvertrages für das Objekt „Zur Linde“ mit der „Eure Insel gGmbH“

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10. März 2016

Beschluss-Nr. 09/2016
Beantragung von Fördermitteln für das Projekt „Grüntal – Nachhaltig in die Zukunft“ über das LEADER-Programm

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, für das Projekt „Grüntal – Nachhaltig in die Zukunft“ einen Fördermittelantrag über das LEADER-Programm zu stellen und die erforderlichen Eigenmittel in den Haushalt einzustellen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2016
Rücknahme des Beschlusses-Nr. 15/2015 vom 10.12.2015 – Haushaltssatzung 2016 –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den Beschluss-Nr. 15/2015 vom 10.12.2015 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zurückzunehmen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2016
Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2016
Ausbau der Parkstraße im Ortsteil Grüntal

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den Ausbau der Parkstraße im Ortsteil Grüntal als Anliegerstraße nach folgenden Kriterien: Profilierung der vorhandenen Befestigung und Massenausgleich, Aufbringen einer Asphalt-Tragschicht auf einer Breite von 450 cm mit einer Einbaudicke von 7 cm und einer Tragschicht mit einer Einbaudicke von 3 cm sowie Anlegen einer Versickerungsmulde und weiterer für die Ableitung des Niederschlagswassers notwendiger Einrichtungen.

2. Es werden Straßenbaubeiträge unter Anwendung der Kostenspaltung für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Oberflächenentwässerung erhoben.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2016
Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt folgende Prioritätenliste über Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Empfehlung an die Vorhabenträger:

1. Komplettierung der Obstbaumallee entlang der L 292 zwischen Grüntal und Tempelfelde

2. Komplettierung der Obstbaumallee entlang der L 292 zwischen Tempelfelde und Schönfeld

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

3. Straßenbegleitgrün Alleenergänzung/-komplettierung entlang der L 29 zwischen Grüntal und Biesenthal
 4. Straßenbegleitgrün Alleenergänzung/-komplettierung entlang der K 6002 zwischen Tempelfelde und Albertshof
 5. Straßenbegleitgrün Alleenergänzung/-komplettierung entlang der K 6006 zwischen Grüntal und Tuchen
 6. Grüntal, Bernauer Weg (östlicher Teil), Entfernung Strauchwerk, Obstbaumpflanzungen, Rekultivierung
 7. Gutspark Sydow (Pflege- und Veredlung Baumbestand, hydrologische Maßnahmen, Vermoorung, Anlage und Pflege bachbegleitender Gehölze)
 8. Grundschule Grüntal, Grenzbepflanzung Schulhof West- und Nordseite (z.B. Ahorn) Schattenspende/Schulhofgestaltung/Schule im Grünen
 9. Innerörtliche Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen, Straßenbegleitgrün (z.B. südliche Seite Dorfstr. 47 – 47 f)
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirktor

